MANDANTEN-MERKBLATT

DR. THOMAS AUTZEN

STEUERBERATER

NOTFALLKOFFER FÜR UNTERNEHMER

2026

INHALT

I. Die wesentlichen ersten Fragen nach einem Todesfall

II. Risiko-Management-System

III. Rechtliche Nachfolge

IV. Handlungsfähigkeit

V. Absicherung des Privatbereichs

VI. Checklisten – Inhalt des Notfallkoffers

Laut Studien zur Unternehmensnachfolge verlaufen nach wie vor ein Viertel aller Unternehmensnachfolgen nicht planmäßig. Lediglich in jedem zweiten Unternehmen der Gruppe KMU (kleine und mittlere Unternehmen) gibt es ausreichende Vertretungs-regelungen und nur bei jedem vierten KMU besteht eine ausreichende Nachfolgeregelung.

Die Problematik des Notfallmanagements wird gerne verdrängt. Umso tragischer ist es dann, wenn die Unternehmensnachfolgen durch Tod und Krankheit erfolgen – ohne jede entsprechende Vorplanung.

Ein Notfallkoffer kann helfen, solche Situationen in den Griff zu bekommen. Es gibt dabei nicht „den" allgemeinen und richtigen Notfallkoffer, der für jedes Unternehmen passt. Der Notfallkoffer muss vielmehr bedarfsgerecht vorbereitet werden und stets aktuell sein.

Gerne stehen Ihnen sowohl ich als auch die Mitarbeiter meiner Kanzlei zur Verfügung, um gemeinsam mit Ihnen einen Notfallkoffer zu gestalten, der auf Ihren konkreten Bedarf zugeschnitten ist.

I. Die wesentlichen ersten Fragen nach einem Todesfall

Verstirbt der Unternehmer, sind Hinterbliebene und Erben auf sich allein gestellt. Sie stehen vor Fragen, mit denen sie bisher typischerweise nicht oder nur am Rande befasst waren:

- Wo liegt das Testament?
- Welche Berater (Anwalt, Steuerberater, persönlicher Freund) wissen Bescheid und können helfen?
- Wer sind die Ansprechpartner im Unternehmen (Mitgeschäftsführer, Prokurist, Vertrauensperson etc.)?
- Wer ist sonst noch unverzüglich zu verständigen (Mitgesellschafter, Bank, Beirat, Testamentsvollstrecker etc.)?
- Wer kann sonst helfen und auf wen ist Verlass?

Aus diesem Grund ist es wichtig, dass diese Informationen sowie die dazugehörenden Dokumente (ggf. in Kopie) an einem Ort aufbewahrt werden, der den Erben bekannt und zugänglich ist. Ungeeignet sind daher z. B. Schließfächer, zu denen der Erbe erst nach dem Tod des Erblassers nach Vorlage eines Testaments oder Erbscheins Zugang erlangt.

II. Risiko-Management-System

Ein Risiko-Management-System in Form eines Notfallkoffers bietet mit wenig Aufwand in der Praxis eine wertvolle Unterstützung gerade für diese erste Phase nach einem Trauerfall. Der Erblasser ermöglicht so den Erben, Firmenangehörigen und weiteren Beteiligten, leichter und ohne langes Suchen den Überblick zu behalten, um schnell die notwendigen Entscheidungen treffen zu können.

In vielen Fällen besteht eine gesetzliche Verpflichtung, ein Risikomanagement – zu dem auch die Vorsorge für den Ausfall des Unternehmers zählt – einzurichten (§ 91 Abs. 2 AktG – entsprechend anwendbar auf GmbHs; § 289, § 317 Abs. 4, § 321 Abs. 4 HGB für mittelgroße Gesellschaften).

Wichtig – Krisenfrüherkennungspflicht nach § 1 StaRUG: Seit dem 1.1.2021 verpflichtet § 1 Abs. 1 StaRUG (Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz) die Geschäftsleiter aller haftungsbeschränkten Rechtsträger – also insbesondere auch Geschäftsführer von GmbHs –, fortlaufend über Entwicklungen zu wachen, die den Fortbestand der juristischen Person gefährden können.

Erkennen sie solche Entwicklungen, haben sie geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen und den Überwachungsorganen unverzüglich Bericht zu erstatten. Die Pflicht zur Krisenfrüherkennung trifft Unternehmen aller Größenordnungen, KMU gleichermaßen wie börsennotierte Aktiengesellschaften. Bei schuldhafter Verletzung droht der Geschäftsleitung eine zivilrechtliche Haftung nach den allgemeinen Organhaftungsregeln (§ 43 GmbHG, § 93 AktG).

Die Einrichtung eines Notfallkoffers ist ein wesentlicher Baustein zur Erfüllung dieser Pflichten.

Zusätzlich werden zu Lebzeiten die Konditionen bei Kreditvergaben durch die Einrichtung eines Risikomanagements erheblich verbessert, Kosten im Notfall vermieden und die Planungssicherheit insgesamt gestärkt. Im Ergebnis steigern Sie durch ein eingerichtetes Risiko-Management-System den eigenen Unternehmenswert erheblich.

Bei der Gestaltung der Notfallakte wird zwischen den möglichen „**Kann**"-Maßnahmen und den zwingend nötigen „**Muss**"-Maßnahmen unterschieden.

Zwingend sind im akuten Fall die Sicherung der Handlungsfähigkeit (vor allem physische und digitale Zugangsmöglichkeiten sowie Vollmachten) und die Sicherung des Unternehmensfortbestands (Regelung der Unternehmensführung und Erbfolge/Nachfolge).

Die Sicherung des Erfolgs (Bewahrung des betrieblichen Wissens und der Unternehmenskultur) kann – und sollte – erfolgen.

III. Rechtliche Nachfolge

Zunächst ist zu klären, wer Ihre gesetzlichen Erben sind. Ohne testamentarische Vorsorge sind neben einem etwaigen Ehegatten ausschließlich die leiblichen (oder angenommenen) Kinder erbberechtigt. Ohne Kinder sind die Eltern bzw. – falls die Eltern bereits verstorben sind – die Geschwister erbberechtigt. Gibt es keine Geschwister, erbt die entferntere Verwandtschaft.

Pflichtteilsberechtigt sind ausschließlich der Ehegatte und die leiblichen Kinder. Wenn es keine leiblichen Kinder gibt, sind zusätzlich die Eltern des Verstorbenen neben dem Ehegatten pflichtteilsberechtigt.

Sie sollten sich daher fragen, ob die Folgen der gesetzlichen Erbfolge von Ihnen gewünscht sind oder eine Anpassung nötig ist.

Meist gilt eines: Eine Erbengemeinschaft ohne Regelung soll und darf nicht sein. Außer man will die Erben ärgern.

1. Zusammenspiel von Erb- und Gesellschaftsrecht

Zusätzlich müssen Sie berücksichtigen, dass gesellschaftsrechtliche Regelungen die erbrechtlichen Regelungen zum Teil aushebeln können. Ihre schöne Überlegung kann durch das Gesellschaftsrecht also null und nichtig sein.

Bestimmen Sie z. B. erbrechtlich, dass Ihre Ehefrau das Unternehmen fortführt – ist aber im Gesellschaftsvertrag ausschließlich Ihr Kind oder ein Dritter berücksichtigt, greift der Gesellschaftsvertrag. Ihr testamentarischer Erbe erhält dann nur eine Abfindung.

Wichtig: Im Grundsatz gilt, dass das Gesellschaftsrecht hinsichtlich der Nachfolge im Zweifel immer Vorrang vor dem Erbrecht hat. Der Erblasser muss den nachfolgeberechtigten Personen auch den Gesellschaftsanteil zuwenden; ansonsten geht die Nachfolgeberechtigung ins Leere.

2. Gesetzliche Unternehmensnachfolge

Die gesetzliche Nachfolge hängt von der Rechtsform des Unternehmens ab.

Durch das am 1.1.2024 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) hat sich die Rechtslage bei der GbR und den Personenhandelsgesellschaften erheblich verändert:

Gesellschaftsform	Gesetzliche Folgen
Rechtsfähige GbR (eGbR)	Der Tod eines Gesellschafters führt seit dem 1.1.2024 **nicht** mehr zur Auflösung der Gesellschaft. Stattdessen scheidet der verstorbene Gesellschafter kraft Gesetzes aus (§ 723 Abs. 1 Nr. 1 BGB n. F.). Die Gesellschaft wird mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Der Geschäftsanteil wächst den verbleibenden Gesellschaftern an (§ 712 Abs. 1 BGB n. F.). Den Erben steht ein Anspruch auf eine dem Wert des Anteils angemessene Abfindung zu (§ 728 BGB n. F.).
Nicht rechtsfähige GbR	Die Gesellschaft wird nach dem gesetzlichen Regelungsmodell beim Tod eines Gesellschafters beendet (§ 740a Abs. 1 Nr. 3 BGB n. F.). Die Gesellschaft kann jedoch unter Ausscheiden des Verstorbenen fortbestehen, wenn dies gesellschaftsvertraglich vereinbart wurde (§ 740c Abs. 1 BGB n. F.).
OHG/Komplementär	Ausscheiden des Verstorbenen; Fortsetzung mit den verbleibenden Gesellschaftern (§ 130 Abs. 1 Nr. 1 HGB n. F.). Die Erben erhalten eine dem Wert des Anteils angemessene Abfindung (§ 135 Abs. 1 HGB n. F.).
Kommanditist	Fortsetzung mit den Erben/der Erbengemeinschaft (§ 177 HGB).
GmbH/AG	Fortsetzung mit den Erben/der Erbengemeinschaft (insoweit unverändert).

Hinweis - Gesellschaftsregister (eGbR): Durch das MoPeG wurde ein Gesellschaftsregister für die rechtsfähige GbR eingeführt (§§ 707 ff. BGB n. F.).

Die Eintragung als „eGbR" verschafft der Gesellschaft erhebliche Vorteile im Rechtsverkehr, insbesondere bei der Grundbuchfähigkeit. Bei einer unternehmerisch tätigen GbR sollten die Eintragung im Gesellschaftsregister geprüft und die Registerauszüge im Notfallkoffer hinterlegt werden.

3. Übersicht zu vertraglichen Nachfolgeklauseln

Klausel	Vertragliche Folgen	Beispiel
Einfache Nachfolgeklausel	Die Erben werden Gesellschafter im Verhältnis der Erbteile.	Die Gesellschaft wird mit den Erben fortgesetzt. Die Mitgliedschaft geht auf alle Erben zu entsprechenden Teilen über.
Qualifizierte Nachfolgeklausel	Der nachfolgeberechtigte Erbe wird Gesellschafter.	Beim Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit einem Erben fortgesetzt, der z. B. durch den Erblasser letztwillig zu bestimmen ist.
Eintrittsklausel	Die Erben erhalten ein Eintrittsrecht in die Gesellschaft.	Beim Tod eines Gesellschafters erhalten die Erben das Recht, in die Gesellschaft einzutreten.
Fortsetzungsklausel	Die Erben erhalten eine Abfindung.	Beim Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit den überlebenden Gesellschaftern fortgesetzt.

Wichtig: Auch wenn die gesetzliche Auffanglösung seit 2024 bei der Außen-GbR praxisgerechter ist als die frühere Auflösungsfolge, sollte der umsichtige Berater den Punkt stets ansprechen und mit den Beteiligten eine am Einzelfall ausgerichtete Lösung ausarbeiten.

Anderenfalls drohen der Gesellschaft bzw. den verbleibenden Gesellschaftern durch den Tod eines Gesellschafters gravierende Risiken, insbesondere wegen der geschuldeten Abfindung.

Die gewünschte Nachfolge sollte durch eine testamentarische oder vertragliche Regelung abgesichert werden. Parallel ist **immer** ein Abgleich zwischen dem Erbrecht und dem Gesellschaftsrecht herbeizuführen. Erfolgt eine Anpassung der gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen, ist ebenfalls die erbrechtliche Komponente anzugleichen.

4. Testamentsvollstreckung im unternehmerischen Bereich

Erwägen Sie die Anordnung einer Testamentsvollstreckung, wenn eine reibungslose Unternehmensfortführung nach dem Erbfall sichergestellt werden soll. Der Testamentsvollstrecker kann – je nach Anordnung – das Unternehmen vorübergehend verwalten, die Erbauseinandersetzung durchführen und Pflichtteilsansprüche bedienen, ohne dass die Erben unmittelbar handeln müssen.

5. Pflichtteilsrisiken bei der Unternehmensnachfolge

Bedenken Sie, dass Pflichtteilsansprüche die Liquidität des Unternehmens im Erbfall erheblich belasten können. Ist neben dem

Unternehmen nur wenig Privatvermögen vorhanden, kann dies im schlimmsten Fall zum Verkauf oder zur Liquidation des Unternehmens führen. Prüfen Sie daher frühzeitig, ob Pflichtteilsverzichtsverträge mit weichenden Erben abgeschlossen werden können (§ 2346 Abs. 2 BGB) oder ob eine Stundung des Pflichtteils nach § 2331a BGB in Betracht kommt.

Die Strategien zur Pflichtteilsvermeidung umfassen insbesondere: Anpassung des Güterstands, Pflichtteilsverzichte, Maßnahmen der vorweggenommenen Erbfolge sowie Vor- und Nacherbfolgeanordnungen bzw. Vor- und Nachvermächtnisse.

6. Erbschaftssteuerliche Aspekte

Bei der Übertragung von Betriebsvermögen von Todes wegen greifen unter bestimmten Voraussetzungen die erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen der §§ 13a, 13b ErbStG. Hiernach kann begünstigtes Betriebsvermögen zu 85 % (Regelverschonung) oder 100 % (Optionsverschonung) von der Erbschaftsteuer befreit sein, wenn die Lohnsummen- und Behaltefristen eingehalten werden. Besonders qualifizierten Familienunternehmen kann unter bestimmten gesellschaftsvertraglichen Voraussetzungen (Abfindungs-, Entnahme- und Verfügungsbeschränkungen) ein Vorwegabschlag von bis zu 30 % gewährt werden (§ 13a Abs. 9 ErbStG).

Wichtig: Sprechen Sie frühzeitig mit Ihrem Steuerberater, ob Ihre gesellschaftsvertraglichen Regelungen die Voraussetzungen für die steuerliche Begünstigung erfüllen, und nehmen Sie entsprechende Unterlagen (Gesellschaftsvertrag, letzte Steuerbescheide, Bewertungsgutachten) in den Notfallkoffer auf.

IV. Handlungsfähigkeit

Achten Sie rechtzeitig darauf, dass Ihr Unternehmen für den Fall, dass Sie selbst nicht zur Verfügung stehen, handlungsfähig bleibt. Ihre im Unternehmen tätigen Angehörigen und Mitarbeiter vermögen vielleicht für eine gewisse Zeit etliche Tätigkeiten auch ohne unmittelbare fachliche Leitung durch den Erblasser zu erbringen.

Besonders bei zulassungsbeschränkten Berufen (Rechtsanwälte, Steuerberater, Ingenieurberufe) ergeben sich jedoch berufsrechtliche und versicherungsrechtliche Problematiken. Es sollte daher stets ein fähiger Kooperationspartner als Berufsträger aushelfen können, der das Unternehmen zumindest vorübergehend im Notfall leiten kann und auch will.

Hinweis: Fehlt die fachliche Leitung durch einen Berufsträger, greift in der Regel keine Betriebshaftpflichtversicherung. Bei einem Todesfall kann die Versicherung den Vertrag gegebenenfalls „einfach so" kündigen.

1. Vollmachten

Wichtig ist die Erteilung von ausreichenden Vollmachten (Bankvollmachten, Handlungs-/Vertretungsvollmachten). Betriebsinhaber neigen gerne dazu, für die Bankkonten im betrieblichen Bereich keine postmortalen Vollmachten zu erteilen. Im Todesfall haben die Angehörigen dann u. U. ein erhebliches Liquiditätsproblem, da der Zugriff auf die Firmenkonten/Privatkonten oft ausgeschlossen ist, bis ein Erbschein erteilt wurde; und bis dieser erteilt wird, vergehen – selbst wenn es keine Verzögerungen gibt – einige Wochen.

Tipp: Die unternehmensbezogene Vorsorgevollmacht sollte als transmortale Vollmacht (über den Tod hinaus geltend) erteilt werden, damit sie auch im Erbfall bis zur Klärung der Nachfolge wirksam bleibt.

2. Liquiditätsvorsorge

Es muss auf eine stets verfügbare ausreichende Liquidität geachtet werden. Im betrieblichen und privaten Bereich sollte eine Bar-Reserve vorgehalten werden, mit der mindestens ein bis zwei Kalendermonate ohne Zahlungseingang überbrückt werden können. Denken Sie auch an etwaige Steuerrückstände.

3. Zugangsdaten und Dokumentation

Der Vertretungsberechtigte muss auch mit den nötigen Zugangsdaten (physikalische Schlüssel, digitale Zugänge wie E-Mail-Kennwörter, PIN/TAN für Banken) ausgestattet werden.

Daneben ist eine Mindest-Dokumentation bereitzustellen. Die wichtigsten Betriebsabläufe sollten dokumentiert sein (u. a. Rezepturen, Betriebsabläufe/Verfahrensabläufe, Projektstände), und wichtige Verträge (u. a. Versicherungspolicen, Gesellschaftsverträge, Kredite, Kunden-/Lieferantenverträge) sollten zugriffsbereit hinterlegt werden.

4. Transparenzregister und Compliance

Seit dem 1.8.2021 ist das Transparenzregister als Vollregister ausgestaltet (§ 20 Abs. 1 GwG i. V. mit dem Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz – TraFinG). Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften sind verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten elektronisch zur Eintragung mitzuteilen. Die bisherige Mitteilungsfiktion (Verweis auf andere Register) ist ersatzlos entfallen. Bei Verstößen drohen empfindliche Bußgelder des Bundesverwaltungsamts.

Hinterlegen Sie die Registrierungsnummer und die Zugangsdaten zum Transparenzregister im Notfallkoffer und stellen Sie sicher, dass die Angaben stets aktuell sind.

5. Hinweisgeberschutzgesetz:

Seit dem 2.7.2023 müssen Unternehmen ab 50 Beschäftigten ein internes Hinweisgebersystem (Meldestelle) betreiben (§ 12 HinSchG).

Hinterlegen Sie die Dokumentation zur Meldestelle und die internen Verfahrensanweisungen im betrieblichen Notfallkoffer.

V. Absicherung des Privatbereichs

Im privaten Bereich sollte frühzeitig über sensible Dinge gesprochen werden. Dazu gehören Regelungen zur Altersvorsorge, Pflege, Folgen einer etwaigen Scheidung/Trennung, Erbfolge und Tod.

1. Nachlassregelung

Auch der Nachlass sollte sehr frühzeitig geregelt werden. Machen Sie sich Gedanken zu Erbeinsetzung/Enterbung und zu Auflagen/Vermächtnissen oder Teilungsanordnungen. Denken Sie an

die Möglichkeiten von Pflichtteilsbeschränkungen und die Einrichtung einer Testamentsvollstreckung.

2. Ehevertrag

Erwägen Sie den Abschluss eines Ehevertrags. Selbst wenn ein Ehegatte nicht der Eigentümer einer Immobilie oder Mitinhaber einer Firma/Firmenbeteiligung ist, besitzt der Ehegatte (beim gesetzlichen Güterstand ohne Ehevertrag) bei einer Scheidung immer einen Anspruch auf den Ausgleich des in der Ehe erzielten Wertzuwachses. Dies führt nicht selten zu erheblichen Belastungen für ein vorhandenes Unternehmen, denn nicht immer sind ausreichend liquide Mittel vorhanden, um den geschiedenen Ehepartner auszuzahlen.

3. Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

Berücksichtigen Sie auch Ihre persönliche Situation und Interessen zu Lebzeiten, indem Sie eine Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung und gegebenenfalls eine Patientenverfügung errichten.

Hinweis – Betreuungsrechtsreform 2023: Seit dem 1.1.2023 gilt das grundlegend reformierte Betreuungsrecht. Die zentrale Vorschrift zur Vorsorgevollmacht findet sich nun in § 1820 BGB n. F. (vormals § 1896 BGB a. F.). Die Vorsorgevollmacht bleibt das vorrangige Instrument, um eine gerichtlich angeordnete Betreuung zu vermeiden (Erforderlichkeitsgrundsatz, § 1814 Abs. 3 Nr. 1 BGB n. F.).

Seit dem 1.1.2023 besteht zudem ein gesetzliches Vertretungsrecht unter Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge. Dieses Recht ist auf Akutsituationen beschränkt (Bewusstlosigkeit, Krankheit) und auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten befristet (§ 1358 Abs. 3 Nr. 4 BGB).

Das Ehegattenvertretungsrecht umfasst nicht den Bereich der Vermögens- und Unternehmensvorsorge. Es wirkt nur nachrangig: Besteht eine Vorsorgevollmacht, die auch Angelegenheiten der Gesundheitssorge umfasst, oder ist dem behandelnden Arzt bekannt, dass eine solche Vollmacht existiert, ist das Ehegattenvertretungsrecht ausgeschlossen (§ 1358 Abs. 3 Nr. 2 lit. b BGB n. F.).

Das Ehegattenvertretungsrecht ersetzt daher eine umfassende Vorsorgevollmacht nicht, es ergänzt sie lediglich in einem eng begrenzten Teilbereich. Für Unternehmer ist eine umfassende – privatschriftliche oder notarielle – Vorsorgevollmacht nach wie vor unverzichtbar, da nur sie die dauerhafte Vertretungsbefugnis in persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten einschließlich der Unternehmensführung sicherstellen kann.

Wichtig: Die unternehmensbezogene Vorsorgevollmacht sollte als transmortale Vollmacht (über den Tod hinaus geltend) erteilt werden, damit sie auch im Erbfall bis zur Klärung der Nachfolge wirksam bleibt.

Tipp: Ein Widerspruch gegen das Ehegattenvertretungsrecht kann im Zentralen Vorsorgeregister eingetragen werden (§ 1 Nr. 7 VRegV n. F.); ebenso können isolierte Patientenverfügungen dort registriert werden (§ 9 VRegV n. F.).

4. Versorgungslücke ermitteln

Die Familie abgesichert zu wissen, ist für viele Unternehmer einer der wesentlichen Wünsche. Berechnen Sie hierfür den monatlichen finanziellen Bedarf, den Ihre Familie für den Fall benötigt, dass Sie versterben. Hierzu hat es sich bewährt, die einmaligen/regelmäßigen Einnahmen den einmaligen/regelmäßigen Ausgaben gegenüberzustellen.

So lassen sich leicht die vorübergehende und dauerhafte eventuell entstehende Versorgungslücke ermitteln und sinnvolle Maßnahmen ergreifen, um diese Lücken zu schließen.

VI. Digitaler Nachlass

Im Zuge der zunehmenden Digitalisierung gewinnt der sog. digitale Nachlass erheblich an Bedeutung. Hierzu zählen u. a. E-Mail-Konten, Social-Media-Profile, Cloud-Speicher, Online-Banking-Zugänge, Kryptowährungen (z. B. Bitcoin, Ethereum Internet-Domains, Softwarelizenzen und Guthaben bei Online-Diensten.

5. Rechtslage

Mit BGH, Urteil v. 12.7.2018 - III ZR 183/17 wurde klargestellt, dass der Nutzungsvertrag eines sozialen Netzwerks beim Tod des Kontoinhabers grundsätzlich nach § 1922 BGB auf dessen Erben übergeht.

Digitale Inhalte sind damit im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge ebenso vererblich wie analoge Dokumente (Briefe, Tagebücher). Eine Differenzierung nach vermögensrechtlichen und nicht vermögensrechtlichen Bezügen ist abzulehnen.

Weder das postmortale Persönlichkeitsrecht des Erblassers noch das Fernmeldegeheimnis oder das Datenschutzrecht stehen dem Zugang der Erben entgegen. Vertragliche Regelungen der Provider, die die Vererblichkeit ausschließen oder den Zugang nach dem Tod des Nutzers erschweren, sind nach § 307 BGB unwirksam, da sie den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung des § 1922 BGB widersprechen.

6. Handlungsempfehlung

Erstellen Sie eine vollständige Übersicht aller digitalen Konten und Zugangsdaten (E-Mail, Social Media, Cloud-Dienste, Online-Banking, Kryptowährungs-Wallets einschließlich der privaten Schlüssel). Legen Sie fest, was im Todesfall mit den einzelnen Konten geschehen soll. Erwägen Sie die Aufnahme entsprechender Klauseln in das Testament oder die Vorsorgevollmacht, die den Bevollmächtigten bzw. Testamentsvollstrecker ausdrücklich zum Zugriff auf digitale Konten und zur Verwaltung des digitalen Nachlasses berechtigen.

Wichtig: Bei Kryptowährungen ist der Zugang in der Praxis nur dann möglich, wenn die Zugangsdaten (private Schlüssel, Seed-Phrases, Passwörter) gesichert und für den Bevollmächtigten/Erben zugänglich hinterlegt sind.

Ein Verlust dieser Daten führt in der Regel zum unwiederbringlichen Verlust der Vermögenswerte.

VII. Checklisten – Inhalt des Notfallkoffers

Damit Sie eine schnelle Übersicht für den Mindestinhalt eines typischen Notfallkoffers erhalten, haben wir für Sie Checklisten für den betrieblichen und privaten Bereich vorbereitet.

Checkliste für den privaten Notfallkoffer

- Gibt es ausreichende Kontovollmachten? Gibt es Regelungsbedarf bei Patientenverfügung/Vorsorgevollmacht?
- Wurde das Ehegattenvertretungsrecht nach § 1358 BGB n. F. berücksichtigt und ist die Vorsorgevollmacht dennoch umfassend genug?
- Gibt es eine ausreichende Absicherung gegen Invalidität/ lange Krankheit?
- Ist eine ausreichende Altersvorsorge (auch für die Angehörigen) vorhanden?
- Gibt es Steuerrückstände?
- Gibt es offene Rechnungen, die ausgeglichen werden müssen?
- Wurde die gewünschte Erbfolge fixiert (Testament/Erbvertrag) und kann die gewünschte Erbfolge im Erbfall finanziert werden? Soll eine Testamentsvollstreckung angeordnet werden?
- Wurde das Testament mit dem Gesellschaftsvertrag abgestimmt?
- Gibt es einen Ehevertrag? Welche Auswirkungen hätte eine Scheidung?
- Liegt eine aktuelle Vermögensbilanz zur Berechnung etwaiger Pflichtteilsansprüche vor?
- Wurden erbschaftsteuerliche Verschonungsmöglichkeiten (§§ 13a, 13b ErbStG) geprüft und dokumentiert?
- Liegt eine vollständige Übersicht zum digitalen Nachlass vor (E-Mail-Konten, Social-Media-Profile, Cloud-Speicher, Kryptowährungen einschließlich privater Schlüssel)?
- Übersicht zum Vermögen (Grundstücke, Sammlungen), Versicherungen und zu den wesentlichen Verträgen (Kaufverträge, Leasing, Mietverträge).
- Übersicht zu Bankverbindungen, Wertpapierdepots, Schließfächern, Sparkonten, Sparbüchern, Darlehen (aufgenommene oder gewährte), Vermögen im Ausland.
- Übersicht zu Verträgen/Urkunden, Versicherungen/Steuern.
- Übersicht zu regelmäßigen Einkünften/Ausgaben.
- Übersicht zu Mitgliedschaften (Verbände etc.).
- Übersicht mit Adressdaten zu Beratern/Vertrauenspersonen.
- Übersicht mit Adressdaten zu Verwandten/Freunden/Bekannten.

Checkliste für den betrieblichen Notfallkoffer

- Übersicht zu den Zugangsdaten (Logins für E-Mail-Fächer, Internetseiten, sonstige Zugangsberechtigungen/Passwörter, PIN/TAN-Verwaltung für Konten).
- Übersicht zu physikalischen Schlüsseln (Gebäude, Maschinen, PKWs).
- Ist der Wiederanlauf der EDV für den Fall eines Datenverlustes oder Stromausfalls sichergestellt? Gibt es ein Betriebshandbuch mit Beschreibung der wichtigsten Betriebsabläufe (EDV, Produktionsablauf)?
- Übersicht zu Rezepturen, Patenten und Projektstati.
- Sind wesentliche Daten vor Veränderungen und Verlust geschützt? Gibt es Notfalllösungen für den Fall, dass Daten manipuliert werden oder verloren gehen?
- Gibt es Notfalllösungen für Stromausfälle, Telefon-/ Internetausfall?
- Können einzelne Daten/Akten organisatorisches Alleinwissen des Betriebs oder einzelner Personen sein? Gibt es Spezialwissen (von Mitarbeitern), das für den Fortbestand des Betriebs unbedingt gesichert werden muss?
- Besteht eine Abhängigkeit von einzelnen Lieferanten/Dienstleistern?
- Übersicht zu Softwarelizenzen, Betriebsausstattung.
- Übersicht zum Firmenvermögen (Bankverbindungen, Anlagevermögen, Darlehen, Grundstücke, Jahresabschlüsse etc.), Versicherungen und zu den wesentlichen Verträgen (Gesellschaftsverträge, Kaufverträge, Leasing, Mietverträge, Kunden-/Lieferantenverträge).
- Übersicht zu Vollmachten (Handlungsvollmacht/Kontovollmacht, Vertretungsregelungen), Handelsregisterauszüge, Geschäftsführungsordnungen.
- Übersicht mit Adressdaten zu den Gesellschaftern/Beiräten, Beratern, sonstigen Vertrauten.
- Übersicht mit Adressdaten der zentralen Ansprechpartner bei Kunden/Lieferanten mit detaillierter Beschreibung zur Kunden-/Lieferantenbeziehung.
- Ist die Krisenfrüherkennungspflicht nach § 1 StaRUG dokumentiert und umgesetzt?
- Ist das Unternehmen im Gesellschaftsregister (eGbR) eingetragen (soweit als GbR betrieben)?
- Sind die Eintragungen im Transparenzregister aktuell? Sind die Zugangsdaten zum Transparenzregister hinterlegt?
- Sind die Pflichten nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (interne Meldestelle ab 50 Beschäftigten) erfüllt und dokumentiert?
- Liegen Dokumentationen zu Compliance-Strukturen (Geldwäscheprävention, Datenschutz/DSGVO) griffbereit vor?
- Gibt es eine Übersicht zu digitalen Vermögenswerten des Unternehmens (Domains, Lizenzen, Cloud-Verträge, Kryptowährungen)?

Rechtsstand: 1.3.2026

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.